

Erlass einer 1. Satzung
zur Änderung der
Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgenden I. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.03.1994 beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 5 und § 6 Abs. 2
wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 3
wird der Betrag „10,00 DM“ durch den Betrag „5,00 Euro“ ersetzt.

3. Der Gebührentarif in der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 15.03.1994 erhält die sich aus Anlage 1 ergebende Fassung und ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Sondernutzungsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 07.11.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 22.11.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim,
Nr. 48, veröffentlicht worden.

GEBÜHRENTARIF
zur Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Bad Gandersheim
in der Fassung des I. Nachtrags vom 07.11.2002

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich	Mind.-Gebühr
01	Verkaufswagen, Kioske, Imbissstände und Verkaufsstände aller Art, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	45,00	5,00	1,50	0,50	10,00
02	Obst-, Gemüse-, sonstige Waren- auslagen vor Ladengeschäften, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	15,00	1,50	0,50		7,50
03	Aufstellen von Tischen und Sitz- gelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. Straßencafés, je angefangene 1m beanspruchter Straßenfläche		2,50	1,50		10,00
04	Bauwagen, Baugerüste, Baustoff- lagerung, Aufstellung von Bauma- schinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun (sofern Fahrbahnen und Fußwege in Anspruch genommen werden), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		10,00
05	Container, je Standplatz			7,50		7,50
06	Lagerung von Materialien aller Art, die länger als 24 Stunden an- dauert und nicht unter Nr. 4 fällt, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		7,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich	Mind.-

			lich			Gebühr
07	Aufstellen von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Wagen			50,00	15,00	
08	Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Kraftfahrzeugschauen), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche			1,50	0,50	10,00
09	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafräder) und Anhänger a) je Pkw oder Pkw-Anhänger b) je Lkw oder LKw-Anhänger		75,00 150,00	25,00 50,00		10,00 15,00
10	Kommerzielle Plakatwerbung bis zu einer Formatgröße von DIN A1 bei a) bis zu 10 Werbeexponaten b) 11 bis zu 30 Werbeexponaten c) mehr als 30 Werbeexponaten			5,00 12,50 20,00		10,00
11	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche			bis	1,00 100,00	7,50